

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –  
Kreis Segeberg, Stadt Norderstedt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung /Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 12. Juni 2025 – Aktenzeichen G30/2025/030

Die Firma Schülke & Mayr GmbH, Robert-Koch-Straße 2, in 22851 Norderstedt, plant die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang in 22851 Norderstedt, Robert-Koch-Straße 2, Gemarkung Glashütte, Flur 10, Flurstück 13/29.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Korrektur der wasserrechtlichen Zuordnung und Einstufung der Anlagen.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 225, Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 4.1.2 EG des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da für die Korrektur der wasserrechtlichen Zuordnung und Einstufung der Anlagen keine zusätzlichen

natürlichen Ressourcen genutzt werden. Es handelt sich um eine anzeigepflichtige Änderung von untergeordnetem Umfang innerhalb eines vorhandenen Gebäudes und der Anlagenstruktur ohne Veränderung der anlagebedingten Emissionen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.